



Mit Zustellungsurkunde

Volker Lungwitz  
Schrotthandel e. K.  
Mühlenstraße 7  
09669 Frankenberg/Sa.

Umweltamt/ SG Immissionsschutz

Bearbeiter: Frau [REDACTED]  
Telefon: 03727 950-453  
Telefax: 03727 950-751  
Aktenzeichen: I-106.11-8212-03-  
8.9/8.11/8.12-4.1  
(Bei Antwort bitte angeben!)

Datum: 27.03.2007

E-Mail: \*) [REDACTED]@landkreis-  
mittweida.de

**Vollzug Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**  
**Änderung der bestehenden Anlage zur Lagerung und zur sonstigen Behandlung**  
**von Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrott**

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 23.07.2006

**A. Entscheidung**

1.  
Herrn Volker Lungwitz, Inhaber der Firma Volker Lungwitz Schrotthandel e. K., wird auf seinen Antrag vom 23.07.2006 gemäß § 16 BImSchG i.V.m. §§ 4, 6, 10 und 19 BImSchG i.V.m. § 1 Vierte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Nummern 8.9 Buchstabe b), 8.11 Buchstabe b) aa) sowie 8.12 Buchstabe a) und b) Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

zur wesentlichen Änderung seiner Anlage zur Lagerung und Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sowie die Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen und die zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrott, gelegen auf den Flurstücken 650/3 und 650/4 der Gemarkung Frankenberg in Frankenberg/Sa., Landkreis Mittweida, erteilt.



2.

Die in Nr. 1 dieses Bescheides genannte Änderung bezieht sich auf:

- die Erweiterung des Abfallpositivkataloges,
- die Schaffung zusätzlicher Freilagerflächen,
- einen Anbau (Schauer) an vorhandene Betriebshalle zur Lagerung von Metallspänen

3.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidung ein:

- Baugenehmigung nach § 64 Sächsische Bauordnung – SächsBO – (Errichtung der Freilagerüberdachung)

4.

Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.

5.

Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt A getroffenen Entscheidungen und unter Berücksichtigung der in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

6.

Diese Genehmigung ergeht antragsgemäß (Abschnitt B), sofern nicht in der Entscheidung (Abschnitt A) oder über die Nebenbestimmungen (Abschnitt C) etwas anderes oder weitergehendes geregelt ist.

7.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

8.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren und Auslagen gemäß beigefügtem Kostenbescheid erhoben.

## B. Antragsunterlagen

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen sowie Deckblätter.

### I. **Antrag vom 23.07.2006**

1.	Allgemeine Angaben	
1.1	Deckblatt/Inhaltsverzeichnis	6 Seiten
1.2	Antragsformulare:	
	Formular 1.0 (Verzeichnis der Antragsunterlagen)	3 Seiten
	Formular 1.1 (Allgemeine Angaben)	4 Seiten
	Formular 1.2 (Genehmigungsbestand)	1 Seite
1.3	Standort und Umgebung der Anlage / Sonstiges mit Begründung für Antrag gemäß § 8 a BImSchG topografischer Karte M 1 : 10000 Auszug Flächennutzungsplan	9 Seiten
2.	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	
2.1	Allgemeines mit Fließbild	15 Seiten
2.2	Antragsformulare:	
	Formular 2.1 (Betriebseinheiten)	1 Seite
	Formular 2.2 (Anlagen- und Verfahrensbeschreibung)	1 Seite
	Formular 2.2/1 (Apparateliste f. Reaktore ...)	1 Seite
	Formular 2.2/2 (Apparateliste f. Geräte, Maschinen ...)	1 Seite
2.3	Technische Beschreibung (Fahrbahnbeton ...)	2 Seiten
3.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
3.1	Allgemeines / Erläuterung zur Lagerkapazität	1 Seite
3.2	Liste genehmigte Abfälle	3 Seiten
3.3	Liste zusätzlicher Abfallarten zur Beantragung ...	9 Seiten
3.4	Antragsformulare:	
	Formular 3.1/1 (Art und Jahresmenge der Eingänge)	1 Seite
	Formular 3.1/2 (Art und Jahresmenge der Ausgänge)	1 Seite
	Formular 3.1/3 (Art und Jahresmengen der Zwischenprod.)	1 Seite
	Formular 3.2 (Stoffidentifikation)	1 Seite
	Formular 3.3/1 (Stoffdaten-Physikalische Stoffdaten)	1 Seite
	Formular 3.3/2 (Stoffdaten-Sicherheitstechn. Stoffdaten)	1 Seite
	Formular 3.3/3 (Stoffdaten-Toxikolog. Stoffdaten ...)	1 Seite
4.	Emissionen / Immissionen mit (4.1 – 4.3)	5 Seiten
4.1	Allgemeines	
4.2	Luftreinhaltung	
4.2.1	Emissionen und Emissionsquellen / Emissionsdaten	
4.2.2	Emissionsminderungsmaßnahmen	
4.2.3	Gerüche	

4.3	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
4.3.1	Lärm	
4.3.2	Erschütterungen und sonstige Immissionen	
4.4	Formular 4.1/1 (Emissionsquellen)	1 Seite
	Formular 4.1/2 (Betriebsablauf und Emissionen)	1 Seite
	Formular 4.2 (Abgas- und Abluftreinigung)	2 Seiten
	Formular 4.3/1 (Schallquellen ...)	1 Seite
	Formular 4.3/2 (Angaben zum Standort der Anlage ...)	1 Seite
	Formular 4.4 (Geräuschimmissionen – Prognose - ...)	1 Seite
4.5	Geräuschimmissionsprognose vom 07.07.2006	33 Seiten
5.	Abfälle	
5.1	Beantragte Abfallarten (Liste)	8 Seiten
5.2	Sonstiges mit Entsorgerliste Annahmeerklärungen Erdwall	2 Seiten
5.3	Formular 5.1 (Abfall- und Abwasseranfall ...) Formular 5.2 (Abfallart und –zusammensetzung) Formular 5.3 (Verwertung/Beseitigung des Abfalls)	1 Seite 1 Seite 1 Seite
6.	Abwasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit	4 Seiten
6.1	Abwasserentsorgung	
6.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
6.3	Betankung Mobilgeräte	
6.4	Formular 6.1/1 – 6.1/4	5 Seiten
6.5	Anlagen	5 Seiten
7.	Anlagensicherheit	
7.1	Anlagensicherheit – Anwendung der Störfall-Verordnung mit Formular 7.1/1 (Anwendung der Störfall-VO) Formular 7.1/2 – 7.1/7	8 Seiten 6 Seiten 1 Seite
7.2	Arbeitsschutz mit Formular 7.2 (Arbeitsstättenverordnung ...) Formular 7.3 (Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherh. ...) Formular 7.4 (Biostoff-Verordnung) Formular 7.5 (Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften)	10 Seiten 3 Seiten 2 Seiten 1 Seite 1 Seite
7.3	Brandschutz mit Formular 7.6 (Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil Löschwasserbereitstellung	9 Seiten 4 Seiten 2 Seiten
8.	Eingriffe in Natur und Landschaft mit Fällgenehmigung	4 Seiten
9.	Energieeffizienz	1 Seite

10.	Bauantrag / Bauvorlagen	
10.1	Bauantrag mit Bauantragsformular Baubeschreibung Brandschutzkonzept	34 Seiten
10.2	Geotechnische Untersuchung – Bericht vom 18.07.2006	25 Seiten
10.3	Kartenmaterial mit Auszug Liegenschaftskarte M 1:1000 Lageplan M 1:200 Grundriss Späneschauer/ Schnitt A und B M 1:100 Lageplan zum Brandschutzkonzept M 1:100 Lageplan zum Entwässerungsantrag M 1:200 / M 1:50	
11.	Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliche Entscheidungen	1 Seite
12.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Seite
13.	Umweltverträglichkeitsprüfung	7 Seiten
 <b>II. Nachgereichte Unterlagen</b>		
1.	Nachtrag vom 18.10.2006	41 Seiten

## C. Nebenbestimmungen

### I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1.  
Antragsgemäß wird der Input der Anlage auf die in Ziffer 3.3 genannten Abfallarten entsprechend den Genehmigungsunterlagen begrenzt.

Die aufgeführten Lagerkapazitäten für jeden Abfall sind einzuhalten.

2.  
Die tägliche Aufnahmekapazität von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen hat nachweislich weniger als 10 t zu betragen. Der Nachweis (Betriebstagebuch) ist jederzeit abrufbereit bzw. einsehbar zu gestalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

3.  
Eine Sortierung/Behandlung der beantragten Abfälle ist nicht statthaft.

Täglich dürfen nicht mehr als maximal 20 Tonnen mittel bis stark staubende Abfälle umgeladen werden. Die Einhaltung dieser Mengenbegrenzung hat nachweisbar im Betriebstagebuch zu erfolgen und ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

4.

Durch geeignete Maßnahmen (Abdecken, Befeuchten, Anpassung der Abwurfhöhen) sind Staubemissionen beim Lagern und Umschlagen der Abfälle sowie bei allen Transport- und Umschlagprozessen zu verhindern bzw. zu minimieren.

5.

Ein Ausschütten von Abfällen bzw. eine Lagerung von Abfällen außerhalb von Behältern auf der Freilagerfläche ist auszuschließen. Die Lagerung von gemischten Abfällen (z.B. Baustellenmischabfall, Sperrmüll) hat grundsätzlich in flüssigkeitsdichten Containern oder alternativ in abgeplanten Containern zu erfolgen. Bei speziellen Anforderungen an die Lagerbehälter (z.B. bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen) sind diese zu beachten.

6.

Verkehrs- und Lagerflächen im Anlagenbereich sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad bzw. bei verkehrsbedingten Staubaufwirbelungen zu reinigen und zu befeuchten.

In die Reinigung sind öffentliche Verkehrsflächen mit einzubeziehen, wenn deren verstärkte Verschmutzung mit dem unmittelbaren Anliefer- und Transportbetrieb der Anlage in Verbindung steht.

#### Lärmschutz

7.

Für die Immissionsorte im Einwirkungsbereich der beschriebenen Anlage sind die in der TA-Lärm 6.1 aufgeführten Immissionsrichtwerte verbindlich einzuhalten:

WH Carolastraße 1	55dB(A) tags
Landhotel und Mühlenstraße 10	60dB(A) tags
Villa Mühlenstraße	65dB(A) tags

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

8.

Die Betriebszeiten der Anlage sind auf werktags von 6:00-20:00 Uhr zu beschränken. Lärmintensive Tätigkeiten sind auf den Zeitraum zwischen 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr zu beschränken

Anlieferungen, Abtransporte, Umladungen, Aussortierarbeiten und andere lärmintensive Tätigkeiten an Sonntagen und in der Nachtzeit sind nicht zulässig.

9.

Die für den so genannten bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage (Regelbetrieb) beantragte Fahrzeugfrequentierung beschränkt sich auf folgende maximale Werte je Tag:

-10 LKW /Anlieferung oder Abholung, zuzüglich Kleinanlieferer

10.

Der Späneschauer ist so zu errichten, dass sowohl zwischen der vorhandenen Halle und dem Späneschauer als auch zwischen dessen Wand und dem Dach keine akustisch wirksamen Lücken bestehen.

## **II. Wasserrechtliche Nebenbestimmung**

1.

Die Verwendbarkeitsnachweise für den Emulsionstank und dessen Sicherheitstechnik haben vor Inbetriebnahme der Anlage vorzuliegen und sind der Genehmigungsbehörde nachzureichen.

2.

Vor Inbetriebnahme muss die Anlage durch einen zugelassenen Sachverständigen abgenommen werden und die Mängelfreiheit attestiert sein. Das Prüfprotokoll ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3.

Im Hallenfußboden sind Rissbildungen und kleinere Schäden im Bereich vorhandener Fugen zu beseitigen. Das dazu verwendete Material muss geeignet sein.

4.

Der Umgang mit Abfällen, welche mit wassergefährdenden Stoffen behaftet sind, hat wie bisher ausschließlich auf befestigten überdachten Flächen zu erfolgen. Der Bereich Späneschauer ist an den zu errichtenden Emulsionssammeltank anzuschließen.

5.

Durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen ist zu gewährleisten, dass Sachschäden durch Überflutungen gemindert und eine Gefährdung von Leben und Gesundheit verhindert werden.

6.

Für den Standort ist ein Hochwasseralarmplan zu erarbeiten und der Stadtverwaltung Frankenberg/Sa. zu übergeben.

7.

Für den Koaleszenzabscheider ist die Bauartzulassung nachzureichen.

8.

Betrieb, Wartung und Unterhaltung des Koaleszenzabscheiders hat entsprechend der Bauartzulassung zu erfolgen.

9.

Das Einleitbauwerk ist spitzwinklig in Fließrichtung des Mühlbaches anzuordnen. Es ist in naturnaher Bauweise ca. 15 cm über Mittelwasser zu errichten.

10.

Die Notwendigkeit einer Rückstauklappe ist eigenverantwortlich zu prüfen.

### III. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

1.

Gemäß der Punkte 6.1.5 der TA Abfall und 7.1.4 der TASI sind Anlagenbereiche, in denen verunreinigte Wässer anfallen können, entsprechend der wasser- und baurechtlichen Bestimmungen so abzudichten, dass der Untergrund oder angrenzende Flächen nicht verunreinigt werden können.

Die Lagerung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle hat in Anlehnung an Punkt 6.1.6 der TA Abfall unter einer Überdachung zu erfolgen.

2.

Gemäß Punkt 7.1 der TA Abfall sowie Punkt 8 der TASI ist die Annahme von Abfällen in ein Zwischenlager nur dann zulässig, wenn für die weitere Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle ein Entsorgungsnachweis erbracht werden kann bzw. wenn die weitere Entsorgung der Siedlungsabfälle innerhalb einer vorgegebenen Frist sichergestellt ist (Bestätigung durch Annahmeerklärungen der Entsorgungsanlagen). Die Lagerkapazität des Zwischenlagers ist entsprechend Punkt 6.3.3.1.1 der TA Abfall auf die Durchsatzkapazität der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage (gemäß Abfallmenge im Entsorgungsnachweis bzw. lt. Annahmeerklärung der Entsorgungsanlage) abzustimmen.

3.

Es ist zu gewährleisten, dass die Lagerung/Ansammlung der biogenen Abfälle so erfolgt, dass die wertgebenden Qualitätsmerkmale dieser Abfälle erhalten bleiben. Eine zeitnahe Entsorgung/Zuführung zu einem nach Anhang II B KrW-/AbfG genannten geeigneten Verwertungsverfahren bzw. Finalentsorger, der ein solches Verfahren anwendet, ist zu gewährleisten.

4.

Bei Anlieferung von Bauschutt und Boden hat der Anlagenbetreiber eine Eingangskontrolle zum Nachweis der Schadstofffreiheit der angelieferten Abfälle durchzuführen (Vorlage der verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers, Deklarationsanalysen, organoleptische Eingangskontrolle).

Bei Verdacht auf Kontamination sind die Bau- und Abbruchabfälle zurückzuweisen.

5.

Entsprechend der Punkte 5.3.1 der TA Abfall und 6.3.1 der TASI muss der Betreiber der Anlage jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

6.

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage hat der Betreiber ein Betriebstagebuch analog der Punkte 5.4.3. der TA Abfall und 6.4.3 der TASI zu führen. Das Betriebstagebuch hat mindestens zu enthalten:

- a) Daten über die angenommenen Abfälle (Mengen, Abfallart, Ergebnisse von Sichtkontrollen),
- b) Annahmeerklärungen, Entsorgungsbestätigungen und Nachweisbücher gemäß der Nachweisverordnung (NachwV),



- c) Daten über die abgegebenen Abfälle und deren Verbleib,
- d) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und der erfolgten Abhilfemaßnahme.

#### **IV. Baurechtliche Nebenbestimmungen**

1.  
Rechtzeitig vor Baubeginn ist Genehmigungsbehörde der Standsicherheitsnachweis gemäß § 12 DVO SächsBO vorzulegen.
2.  
In Hallenbereiche die mit Fahrzeugen oder Gabelstaplern befahren werden, sind geeignete Maßnahmen zum Anprallschutz in den Verkehrswegen (DIN 1055) vorzusehen.

#### **V. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

1.  
Die Absetz- und Abrollcontainer sind mindestens einmal jährlich nachweisbar von einem Sachkundigen auf ihren betriebs sicheren Zustand zu prüfen.
2.  
Vor Inbetriebnahme der Anlage sind arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilungen/Betriebsanweisungen zu erstellen und die Ergebnisse der Genehmigungsbehörde sowie dem Regierungspräsidium Chemnitz, Arbeitsschutz vorzulegen.
3.  
Die Forderungen der Technischen Regeln „Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und zugehörigen Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle“ (TRGS 520) sind umzusetzen.  
Gleiches gilt für die Biostoff-Verordnung bzgl. ‚nicht gezielter Tätigkeiten‘ mit biologischen Arbeitsstoffen (Abfälle) und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Technische Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Anlage zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten“ (LAGA 31), sofern in Auswertung der arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung anwendbar.
4.  
Der Arbeitgeber ist gemäß § 3 Arbeitsmittelbenutzungsverordnung (AMBV) vom 11.März 1997 (BGBl. I. S 1246) verpflichtet, nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, die bei bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleisten. Die jeweiligen arbeitsmittelbezogenen Prüf- und Wartungsintervalle sind einzuhalten.

## **D. Hinweise**

Die genannten Hinweise im Abschnitt D dieses Bescheides sind nicht abschließend.

### **I. Allgemein**

Zur Verfahrensbeschleunigung wurde auf die Festsetzung einer Sicherheitsleistung in diesem Bescheid verzichtet.

Das Landratsamt Mittweida wird in Kürze mittels einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 BImSchG über die Festsetzung einer Sicherheitsleistung für die gesamte Anlage entscheiden.

### **II. Immissionsschutzrecht**

1.

Die Genehmigung gemäß Abschnitt A dieses Bescheides geht auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger der Antragstellerin über.

2.

Die Genehmigung nach Abschnitt A dieses Bescheides ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden; sie lässt auch das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.

3.

Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wurde, mindestens 1 Monat vor geplanter Änderung bei der zuständigen Behörde, dem Landratsamt Mittweida, anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Diese Behörde prüft dann, ob es sich bei der geplanten Änderung um eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG handelt und somit ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

4.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

5.

Die beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Mittweida unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, in denen ausgewiesen wird, dass

- auch nach Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können u n d
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 15 Abs. 4 BImSchG).

### **III. Hinweis zum Wasserrecht**

Während der Baumaßnahmen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in angrenzende Gewässer und das Grundwasser gelangen.

### **IV. Hinweise zum Abfallrecht**

1.

Für alle Abfälle, für die gemäß § 41 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) eine Nachweispflicht besteht, ist die Entsorgung dieser Abfälle entsprechend der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) durchzuführen.

2.

Alle beim Aufbau/Umbau, Betrieb sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen, zu verwerten oder umweltgerecht zu beseitigen (§ 5 Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG, §§ 4-6 KrW-/AbfG).

3.

Zur Dokumentation der Entsorgung von Abfällen ist nach den §§ 42-43 und 44-46 KrW-/AbfG i.V.m. §§ 27-30 NachwV die Führung von Nachweisbüchern erforderlich. In diesen Nachweisbüchern sind Dokumente, welche die Zulässigkeit und Durchführung der Verwertung bzw. Beseitigung belegen (wie z.B. Nachweise [EN, SN, VN, VS], Nachweiserklärungen, Begleitscheine und Übersnahmescheine sowie Anzeigen und Freistellungen) zu sammeln, entsprechend den gesetzlichen Fristen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sonstige Belege wie Lieferscheine, Rechnungen, Wiegescheine u.ä. sind separat zu sammeln und ebenfalls aufzubewahren.

4.

Bei der Annahme von Abfällen mit dem AS 16 01 06 „Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten“ ist zu beachten, dass Betreiber von Demontagebetrieben gemäß § 4 Abs. 4 AltfahrzeugV Restkarossen nur Shredderanlagen oder sonstigen Anlagen zur weiteren Behandlung überlassen dürfen, wenn diese im Sinne von § 2 Abs. 2 AltfahrzeugV anerkannt sind. Dies ist nicht nur für die beantragte Zwischenlagerung (Input der Anlage) sondern auch für den vorgesehenen weiteren Entsorgungsweg (Output der Anlage) zu beachten.

### **V. Hinweise zum Baurecht**

Die Flurstücke 650/3 und 650/4 der Gemarkung Frankenberg wurden mittels Vereinigungsbaulast zu einem Baugrundstück zusammengefügt (BLE-Nr. 06040099 BLE).

## **VI. Hinweise zur Anlagensicherheit und zum Arbeitsschutz**

1.

Die Forderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der dazugehörigen Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) sowie des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) unter Einbeziehung des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) sind bei Errichtung und Betrieb der antragsgegenständlichen Anlage zu beachten und umzusetzen.

2.

Die Voraussetzungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen sind gemäß den Vorschriften der VBG zu schaffen.

3.

Beim Anlegen der Verkehrswege ist entsprechend § 17 ArbStättV darauf zu achten, dass sie zu jederzeit sicher begangen und befahren werden können.

## **E. Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Herr Volker Lungwitz, Inhaber der Firma Volker Lungwitz Schrotthandel e. K., betreibt am Standort Mühlenstraße 7 in 09669 Frankenberg/Sa, Flurstück 650/4 der Gemarkung Frankenberg eine Anlage zur Lagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen sowie zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrott.

Mit Datum vom 23.07.2006 beantragte Herr Volker Lungwitz gemäß § 16 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der betriebenen Anlage am o.g. Standort.

Es ist vorgesehen die Lagerflächen durch Schaffung von zusätzlichen Freilagerflächen und einer überdachten Lagerfläche durch Neubau eines Schauers, angrenzend an die bereits vorhandene Betriebshalle zu erweitern.

Des Weiteren ist die Zunahme von Abfallarten (Abfallpositivkataloges) Bestandteil der Änderung.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgaben durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor. Es wurden Vorschläge für die Aufnahme von Nebenbestimmungen unterbreitet. Diese fanden in den Abschnitten C und D dieses Bescheides Berücksichtigung.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

## II. Rechtliche Ausführungen

1.

Die wesentliche Änderung der Lager, der Beschaffenheit oder des Betriebes der bisher vorhandenen und genehmigungsbedürftigen Anlage des Antragstellers zur

- zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten
- zur sonstigen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen,
- zur zeitweiligen Lagerung von besonders und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen,

bedürfen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 16, 6 und 10 BImSchG i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4.BImSchV), da die Anlage den Ziffer 8.9 Buchstabe b), 8.11 Buchstabe b) aa), 8.12 Buchstabe a) und b) Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV zuzuordnen ist.

Die Anlage unterliegt nicht der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung).

Die Genehmigung beruht auf § 16 BImSchG.

Entsprechend §§ 1 und 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG), § 1 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) sowie laufender Nr. 1.1.10 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV i.V.m. § 1 des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist das Landratsamt Mittweida für die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage gemäß § 16 BImSchG für die Anlage nach Abschnitt A Punkt 1 die sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde.

Die zuständige Überwachungsbehörde im Sinne von § 52 Abs. 1 BImSchG ist gemäß § 2 Abs. 2 AGImSchG i.V.m. § 1 ImSchZuV sowie lfd. Nr. 1.6.2 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV i.V.m. § 1 SächsVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffer 2 VwVfG das Regierungspräsidium Chemnitz, Umweltfachbereich.

2.

Entsprechend § 3 a und § 3 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 8.7.2 der Anlage 1 zu § 3 des UVPG war im Genehmigungsverfahren ebenfalls zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nummer 2 des UVPG aufgeführten Kriterien gemäß § 3 c des UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.

3.

Es ist sichergestellt, dass das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß der in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt.

Dazu ist folgendes auszuführen:

§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Immissionen angesprochen. Hinzu kommt die Pflicht des Anlagenbetreibers, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Wann lufttransportierte Schadstoffe schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen, bestimmt sich nach der Definition dieses Begriffes in § 3 Abs. 1 BImSchG. Danach müssen die Immissionen nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Bei der Prüfung dieser Frage ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – heranzuziehen.

Bei einer maximalen Umlademenge von 20 Tonnen staubender Abfälle täglich ist davon auszugehen, dass der Bagatellmassenstrom für Staub (ohne Staubinhaltsstoffe) gemäß TA Luft Ziffer 4.6.1.1 nicht überschritten wird.

Eine Behandlung von Abfällen wurde durch den Betreiber nicht beantragt. Sie wurde dementsprechend ausgeschlossen, da auch nicht sichergestellt ist, dass die Anforderungen entsprechend dem Stand der Technik an die Behandlung von Abfällen am Standort gegeben sind.

Nummer 5.2.3. der TA Luft vom 24.07.2002 definiert allgemeine Anforderungen zur Emissionsminderung bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung staubender Güter. In Anlehnung an den Punkt 5.2.3.5. der TA Luft (Lagerung) wurden die in der Nebenbestimmung geforderten Maßnahmen als Mindestanforderungen vom Betreiber verlangt.

Der Betreiber beantragte die zeitweilige Lagerung von Abfällen ausschließlich in Behältnissen, wie Fässern, Containern u.ä. Ein Ausschütten bzw. zeitweiliges Lagern außerhalb dieser Behältnisse war nicht beantragt und ist somit auszuschließen. Dies entspricht auch dem Vorsorgegrundsatz gegenüber den Schutzgütern Boden und Grundwasser. Die TA Luft bestimmt in Ziffer 5.4.8.12.1 (Abfalllager), dass Anlagen so zu errichten sind, dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können. Der Zutritt von Wasser ist zur Verhinderung von Auswaschungen von Schadstoffen zu minimieren. Somit begründet sich die Forderung nach flüssigkeitsdichten Containern bzw. alternativ eine Abdeckung/Abplanung.

In Ziffer 5.2.3.3 (Förderung oder Transport) der TA Luft ist bestimmt, dass Fahrwege im Anlagenbereich zu befestigen, in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern sind. Weiterhin ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege nach Verlassen des Anlagengeländes vermieden bzw. beseitigt werden.

Auch lärmseitig werden keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage hervorgerufen.

Die Vorsorgepflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird bei antragsgemäßer Realisierung umfassend erfüllt.

Die aufgestellten Forderungen in Abschnitt C begründen sich wie folgt:

#### Immissionsschutzrecht - Lageranlage -

In Summe werden im Rahmen der wesentlichen Änderung der Anlage ca. 50 Tonnen besonders überwachungsbedürftige Abfälle sowie ca. 7200 Tonnen nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur zeitweiligen Lagerung beantragt. Eine Behandlung ist nicht damit verbunden.

Jahresdurchsatzmengen wurden durch den Antragsteller im Rahmen des Verfahrens nicht genannt.

Die Größenordnung der beantragten Lagerung steht in keinem Verhältnis zu den zu schaffenden Lagerflächen. Somit ist es als plausibel ansehbar, dass der Betreiber nicht beabsichtigt und auch keine technologische Möglichkeit besteht, alle Abfallarten in der angegebenen Lagermenge gleichzeitig zu lagern.

Die Nebenbestimmungen hierzu sind antragsgemäß festgeschrieben. Jede weitere Annahme und Lagerung nicht im Antrag aufgeführter Abfälle bedarf mindestens einer Anzeige nach § 15 (1) BImSchG (siehe Hinweise).

Um eine deutliche Abgrenzung zwischen dem Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage entsprechend Nr. 8.12, Spalte 2, Buchstabe a) und einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG entsprechend Nr. 8.12, Spalte 1 der 4. BImSchV bei der Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zu dokumentieren, ist die Nebenbestimmung 2 zu fordern.

Die Führung eines Betriebstagebuches ist für die Dokumentation und die Überwachungstätigkeit unabdingbar.

#### Wasserrecht

Beim Betrieb der Anlage entstehen keine produktionsspezifischen Abwässer. Die Abwasserentsorgung der häuslichen Abwässer ist durch Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gesichert.

Niederschlagswasser wird in den Mühlbach abgeleitet; als Sicherheit ist ein Koaleszenzabscheider vorgesehen. Für die Einleitung in den Mühlbach ist ein Einleitbauwerk erforderlich, welches einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf (§ 91 SächsWG).

Die wasserrechtliche Entscheidung –Erlaubnis– wurde mit Bescheid vom 01.02.2007 durch die Untere Wasserbehörde (LRA Mittweida) erteilt.

Antragsgemäß erfolgt eine Lagerung wassergefährdender Stoffe in folgendem Umfang:

- Motoren- und Getriebeöl: 200 l,
- Hydrauliköl: 200 l,
- Altöl: 800 l,
- Ölhaltige Abfälle: 720 l

Die gelagerte Menge entspricht der Gefährdungsstufe C gemäß Anhang 3 SächsVAwS.

## Abfallrecht/ Altlasten/ Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen entsprechen den Anforderungen an Abfallzwischenlager Punkt 6.15, 6.1.6, 7.1, 5.3.1 und 5.3.4 der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall/Teil 1) sowie 7.1.4, 8, 6.3.1 und 6.4.3 der Dritten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall).

Am Standort der Anlage soll antragsgemäß kein Behandlungsverfahren für biogene Abfälle angewandt werden.

Die Forderung der Eingangskontrolle schließt die Annahme, Lagerung und Abgabe von Bauabfällen mit schädlichen Verunreinigungen aus.

## Arbeitsschutz

Die Forderungen ergeben sich u.a. aus den allgemeinen Grundsätzen des Arbeitsschutzes gemäß § 3 und § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

Die Frist für die jährliche Prüfung der austauschbaren Absetz- und Abrollbehälter ist in Abschnitt 6 (BGR 186) der Richtlinie für austauschbare Kipp- und Absetzbehälter festgelegt.

Gemäß § 3 Abs. 1 und 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfung der Arbeitsmittel sowie die Voraussetzungen, welche die beauftragten Personen erfüllen müssen, sind vom Arbeitgeber festzulegen.

Die Anlage unterliegt, wie bereits festgestellt, nicht der 12. BImSchV (Störfall-VO). Unabhängig von der Einstufung unter die 12. BImSchV ist mit den gefährlichen Stoffen sicher umzugehen. Dieser sichere Umgang wird über die Forderungen des Arbeitsschutzrechtes (Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung) durchgesetzt.

Die Formulierung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

Es wurde bereits dargestellt, dass gemäß den Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, soweit sie im Rahmen dieses Verfahrens zu prüfen waren, wie baurechtliche Belange, stehen dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C und antragsgemäßer Ausführung nicht entgegen.

Im Ergebnis des Verfahrens war somit gemäß § 6 BImSchG die beantragte Genehmigung zu erteilen.



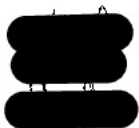
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12 und 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 24.09.1999 i.V.m. §§ 1 und 2 Siebentes Sächsisches Kostenverzeichnis (7.SächsKVZ) i. V. m. lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.4.1.

Die Auslagen werden entsprechend den im Verfahren entstandenen, in § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG aufgeführten Aufwendungen festgesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Mittweida, PF 1358, 09643 Mittweida (Hausanschrift: Am Landratsamt 3 in 09648 Mittweida), einzulegen.

Die Frist bleibt auch gewahrt, wenn der Widerspruch direkt bei der Widerspruchsbehörde, dem Regierungspräsidium Chemnitz eingelegt wird.



Sachbearbeiterin



Anlage  
1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen (4.Exemplar)  
Kostenbescheid

Kopie:  
Regierungspräsidium Chemnitz, Umweltfachbereich